

Teilhabeberatung in Dortmund (EUTB)

Gesetzliche Vorgaben

Im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist gesetzlich geregelt, was eine Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) ist, welche Aufgabe sie hat und wer das Angebot bezahlt.

Die Beratung soll zu allen Bereichen erfolgen, die im SGB IX geregelt sind. Schwerpunkt der Beratung sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX, also medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und soziale Teilhabe. Das soll bereits geschehen, bevor die ratsuchende Person überhaupt weiß, welche Leistung sie beantragen möchte. Die Unterstützung umfasst auch die eigentliche Antragstellung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle sind unabhängig, d. h. sie sind weder irgendeinem Rehabilitationsträger/Kostenträger noch einem Dienstleister gegenüber verpflichtet. Das Beratungsangebot steht jedem offen, der in der Teilhabe beeinträchtigt ist. Es wird nicht danach gefragt, ob die ratsuchende Person einen Schwerbehindertenausweis hat. Ergänzend ist die Beratung deshalb, weil die Beratungspflicht der Rehabilitationsträger/Kostenträger bestehen bleibt. Das bedeutet, jemand kann sich sowohl von der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle als auch vom Rehabilitationsträger/Kostenträger oder auch nur von einer/einem von beiden beraten lassen. Die Rehabilitationsträger/Kostenträger sind verpflichtet, auf die Teilhabeberatung hinzuweisen. Das Gesetz schreibt vor, dass die Beratung von Betroffenen für Betroffene (Peer Counseling) berücksichtigt werden muss. Finanziert wird die Beratung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. D.h. für die ratsuchenden Personen ist die Beratung kostenlos.

Soweit die gesetzliche Regelung¹, die für alle bundesweit gilt.

Was bedeutet Betroffene beraten Betroffene (Peer Counseling)?

Betroffene beraten Betroffene (Peer Counseling) ist eine Beratungsmethode, die Professionalität und Betroffenheit verbindet. Zentrale Merkmale der Peer Beratung sind die Parteilichkeit im Sinne der ratsuchenden Person sowie die eigene Beeinträchtigung und Behinderung der Beratenden. Aber auch ein Angehöriger eines Menschen mit

¹§ 32 SGB IX (1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrighwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger. (2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot. (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

Behinderungen kann Menschen in einer vergleichbaren Situation beraten. Dadurch entsteht besonderes Expertenwissen, das in der Beratungsarbeit geteilt und vermittelt wird. Menschen mit Beeinträchtigungen stellen eine ausgesprochen vielfältig zusammengesetzte soziale Gruppe dar. Nicht allein die Lebenserfahrung, sondern auch Art und Ausmaß der Beeinträchtigung und viele andere Faktoren beeinflussen die Möglichkeiten einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensführung und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Um ihre eigene Lebensplanung umsetzen zu können, ist es für beeinträchtigte Menschen hilfreich, die persönlichen Möglichkeiten zu (er-)kennen, über Rechte und Leistungsansprüche aufgeklärt zu werden, über andere Lebensmodelle informiert zu werden und ggf. auch über einen längeren Zeitraum bei der Umsetzung ihres Planes bestärkt und begleitet zu werden. Dies kann auch Änderungen des eigenen Lebensentwurfs beinhalten. Hier setzt die Methode des Peer Counseling an. Die inhaltliche Bandbreite der Beratung reicht dabei von allgemeinen Fragestellungen der Alltagsbewältigung, über rechtliche Themen bis hin zu grundlegenden Veränderungen der Lebenssituation, zum Beispiel in den Bereichen Wohnen und Arbeitsleben. Der Bereich der Teilhabeberatung beschränkt sich im Wesentlichen allerdings auf die rechtlichen Themen. Durch das Peer Counseling soll die ratsuchende Person in die Lage versetzt werden, Handwerke und Strategien zu entwickeln, die für sie persönlich geeignet sind, Lösungen zu finden, um mit Problemen umzugehen. Dabei zeigt sich, dass sowohl die ratsuchenden Personen als auch die Beratenden selbst von den Erfahrungen im Peer Counseling profitieren.²

Angebot in Dortmund

Seit dem 01.01.2018 gibt es in Dortmund zwei Anbieter der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Seit kurzem ist der Sehbehinderten- und Blindenverein Dortmund als Anbieter hinzugekommen. Ich beziehe mich hier auf die Teilhabeberatung der Träger Betreuungsverein Lebenshilfe und MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.. Personell hat die Beratung einen Umfang von einer halben Stelle beim Betreuungsverein, die sich zwei Personen teilen und zwei ½ Stellen bei MOBILE. Diese Stellen sind von fünf Personen besetzt. Jeder, der Beratungsbedarf hat, kann sich bei einem der beiden Träger melden. Die Ratsuchenden müssen nicht wissen, ob ihr Anliegen zu einem der Bereiche gehört. Sollte die Teilhabeberatung nicht zuständig sein, gehört es zu ihren Aufgaben, an eine geeignete Stelle weiter zu vermitteln. Sollten die Berater/innen feststellen, dass es kein geeignetes Angebot für das Anliegen in Dortmund gibt, werden sie sich mit dem Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Arnsberg in Verbindung setzen und gemeinsam mit ihm an einer politischen Lösung für diese Bedarfslücke arbeiten.

² Unter Verwendung von Jordan/Wansing: Peer Counseling: Eine unabhängige Beratungsform von und für Menschen mit Beeinträchtigungen – Teil 1: Konzept und Umsetzung; Beitrag D32-16 unter www.reha-recht.de; 11.08.2016

Zu dem Thema behinderte Kinder bis zu Volljährigkeit kooperieren die beiden Träger MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter und Betreuungsverein Lebenshilfe Dortmund. Wenn der Betreuungsverein die Eltern der Kinder berät, bietet MOBILE den Kindern eine Beratung an.

Zum Konzept der Teilhabeberatung gehört es auch, ehrenamtliche Experten und Expertinnen in eigener Sache mit einzubeziehen. Wer Interesse daran hat, sich zu beteiligen, kann sich gerne bei MOBILE melden. Allerdings schreibt das Ministerium die Teilnahme an Qualifizierungen vor. Die Kosten für die Fahrt, Unterkunft und Verpflegung übernimmt MOBILE. Die Schulungen selbst sind kostenlos und können mehrere Tage am Stück dauern.

Die Beratung kann nach Terminabsprache in einem persönlichen Beratungsgespräch in der Beratungsstelle, telefonisch oder per Email erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine aufsuchende Beratung möglich.

Teilhabeberatung Selbstbestimmt Leben Dortmund (EUTB)

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.

Roseggerstraße 36, 44137 Dortmund

Tel.: (02 31) 9 12 83 – 75, Fax: (02 31) 9 12 83 – 77, E-Mail: info@eutb-dortmund.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung „Eine für Alle“

Betreuungsverein Lebenshilfe Dortmund e.V.

Brüderweg 22, 44135 Dortmund

Tel. 0231 – 54 95 70 20

E-Mail: rueberg@btv-lebenshilfe-dortmund.de

Stand Februar 2018